

* (Das Volksernährungsamt und der Mais.)
Bezugnehmend auf die im heutigen Leitartikel aufgeworfene Frage, warum dem Volksernährungsamte die Disposition über den Mais entzogen wurde, schreibt uns das Fachblatt „Ungarische Mühlen-Nachrichten“: Auf den ersten Blick mag es auffallend erscheinen, daß der Mais dem Machtbereiche des Volksernährungsamtes entzogen ist, worin man Rücksicht auf Sonderinteressen erblicken mag. Dem ist aber nicht so. Dem Volksernährungsamte wurden die gesperrten Maismengen zur Requirirung nicht zugewiesen, weil Mais für die direkte menschliche Nahrung heuer nicht in Frage kommt. Insoferne aber der Mais für die Schweinemastung in Frage kommt, also für die Gewinnung von Fett, hat die Regierung bereits die denkbar beste Verfügung getroffen. Die Verordnung Z. 3172/1916 verfügt, daß die gewerbliche Schweinemastung nur zulässig ist, wenn der Mäster sich verpflichtet, die gemästeten Schweine dem öffentlichen Verbrauch zu überlassen und ebenso sind auch zu Zwecken des Weiterverkaufs vom Produzenten gemästete Schweine für den öffentlichen Konsum gebunden. Damit ist der Verkauf von Mastschweinen außerhalb des Landes nur mit Erlaubniß der Behörden möglich, welche Erlaubniß nur dann erteilt wird, wenn der Inlandsbedarf gedeckt erscheint. Infolge dieser Maßregeln ergab sich nicht die Nothwendigkeit, den Wirkungsbereich des Volksernährungsamtes auch auf Mais auszudehnen. Einem Verbergen des Mais aber hat die Regierung damit vorgebeugt, daß für requirirten Mais um 6 Kronen mehr als der Maximalpreis beträgt, bezahlt wird.